

(2) Die auf Grund der Anordnung vom 3. April 1959 über den Amateurfunk — Amateurfunkordnung — (GBl. I S. 472) ausgestellten Genehmigungsurkunden für Klasse 2 werden Genehmigungen für Klasse 1 nach den Bestimmungen dieser Anordnung. Sie sind bis zum 31. Juli 1965 an die zuständige Bezirksdirektion der Deutschen Post zur Umschreibung einzureichen. Während der Zeit der Umschreibung ist jeder Betrieb der Amateurfunkstelle untersagt.

(3) Genehmigungsurkunden, die umzuschreiben sind, aber nicht bis zu dem im Abs. 2 festgelegten Termin zur Umschreibung eingereicht werden, verlieren mit diesem Termin ihre Gültigkeit. Es treten die Bestimmungen des § 36 dieser Anordnung in Kraft.

(4) Amateurfunkstellen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung bereits von der Deutschen Post abgenommen sind, müssen bis zum 1. Juni 1966 mit einer Frequenzkontrolleinrichtung gemäß § 19 Abs. 1 ausgerüstet sein.

§39

Schlußbestimmungen

(1) Die Deutsche Post ist berechtigt, die Amateurfunkstellen auf Einhaltung dieser Bestimmungen zu kontrollieren.

(2) Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I S. 365) als Ordnungswidrigkeiten (§ 63) bzw. als Straftaten (§§ 56 ff.) bestraft.

§40

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1965 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 3. April 1959 über den Amateurfunk — Amateurfunkordnung — (GBl. I S. 472) außer Kraft.

Berlin, den 22. Mai 1965

Der Minister für Post- und Fernmeldewesen

Schulze

Anlage 1

zu § 8 Abs. 2
vorstehender Anordnung

Prüfungsgebiete

Die Prüfungsgebiete zur Erlangung einer Genehmigung gliedern sich entsprechend der Klasse der Genehmigung wie folgt:

- A. Gesetzliche und sonstige Bestimmungen für alle Klassen
- B. Fertigkeiten im Aufbau und Schalten von Geräten für Klasse 1 und für Klasse S
- C. Funktechnik für Klasse 1 und für Klasse S
- D. Funktechnik für Klasse 2 und für Klasse FS
- E. Funkbetrieb für Klasse 1 und für Klasse S
- F. Funkbetrieb für Klasse 2 und für Klasse FS
- G. Sonderbedingungen zur Ablegung von Prüfungen.

A. Gesetzliche und sonstige Bestimmungen für alle Klassen

- a) Bestimmungen des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I S. 365) für das Herstellen, Errichten und Betreiben von Funkanlagen,
- b) Anordnung vom 22. Mai 1965 über den Amateurfunkdienst — Amateurfunkordnung — (GBl. II S. 393),
- c) Anordnung vom 3. April 1959 über die Entörungspflicht funkstörender Erzeugnisse — Funk-Entstörungsordnung — (GBl. I S. 498),
- d) einschlägige Arbeitsschutzanordnungen und sonstige technische Vorschriften sowie bautechnische Bestimmungen,
- e) internationale Bestimmungen für den Amateurfunkdienst.

B. Fertigkeiten im Aufbau und Schalten von Geräten für Klasse 1 und für Klasse S

Dieses Prüfungsgebiet wird nur bei Bewerbern geprüft, die eine Genehmigung gemäß § 5 Ziffern 1 und 2 beantragen wollen.

Der Bewerber muß in der Lage sein, fachtechnische Erklärungen über den Aufbau einer Amateurfunkstelle (Sender, Empfänger und andere Geräte und Einrichtungen) zu geben. Insbesondere hat er zu erklären, warum in den einzelnen Geräten bestimmte technische Maßnahmen, wie Anordnung der Bauelemente, Abschirmungen, Verdrosselungen usw., notwendig sind.

C. Funktechnik für Klasse 1 und für Klasse S

- a) Wirkungsweise von Elektronenröhren bzw. von Transistoren,
- b) Verstärker- und Empfängerschaltungen,
- c) Schaltung und Aufbau von Oszillatoren und Sendern,
- d) Bedingungen für Übertragungsgüte sowie Frequenzkonstanz eines Senders,
- e) Sendarten und ihre Zulässigkeit im Amateurfunkdienst,
- f) technische Maßnahmen zur Vermeidung von Funkstörungen (unerwünschte Aussendungen),
- g) Leistungs- und Frequenzmessungen, Handhabung von Frequenzmessern,
- h) Sende- und Empfangsantennen — ihr Aufbau und ihre Wirkungsweise,
- i) Aufbau und Wirkungsweise von Netzteilen (Strom versorgung).

D. Funktechnik für Klasse 2 und für Klasse FS

Die Bewerber haben allgemeine technische Grundkenntnisse über den Aufbau und die Funktion der technischen Einrichtung einer Amateurfunkstelle entsprechend der Klasse der von ihnen zu beantragenden Genehmigung nachzuweisen.

Die allgemeinen technischen Grundkenntnisse müssen den Umfang haben, der erforderlich ist, einfache Betriebsstörungen an der jeweiligen technischen Einrichtung der Amateurfunkstelle zu erkennen und zu beseitigen.